

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Nordzucker AG, Uelzen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 4. 2023
— 4.1 - LG 027140518 / LG 23-011 bi —**

Die Nordzucker AG, An der Zuckerfabrik 1, 29525 Uelzen hat mit Schreiben v. 02.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Zuckerfabrik am Standort Uelzen beantragt.

Der wesentliche Antragsgegenstand ist die Demontage der vorhandenen Brenner der Hochtemperaturtrockner (HTT 1+3) und deren Ersatz durch jeweils einen Zweistoffbrenner für die Medien Erdgas und Heizöl schwer. Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage wird durch die beantragte Änderung nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs.1 i. V. m. Nummer 7.25 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 13.03.2023 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes ergaben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Die vorgesehene Änderung wird in dem mit durch die Hansestadt Uelzen aufgestellten, rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 244 "Im Neuen Felde Süd", ausgewiesenen Industriegebiet umgesetzt. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet nicht statt.

Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche sind durch die Umrüstung nicht zu erwarten.

Ein Parallelbetrieb der HTT und dem Kesselhaus mit Schwerölfeuerung ist nicht vorgesehen. Im Regelbetrieb wird entweder die HTT oder das Kesselhaus mit Schweröl befeuert. Somit ergeben sich durch die geplante Änderung keine nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zum bisherigen Genehmigungsstand, da der Betrieb des Kesselhauses mit Schweröl und der Betrieb der HTT mit Erdgas bereits genehmigt ist und der Betrieb der HTT mit Schweröl bei gleichzeitigem Betrieb des Kesselhauses mit Erdgas, aufgrund der geringeren Feuerungswärmeleistung der HTT im Vergleich zum Kesselhaus, zu niedrigeren Gesamtemissionen der Anlage führen wird.

Ein Parallelbetrieb ist nur noch im Falle eines Gasmangels vorgesehen. Durch die dem Antrag beigefügte gutachtliche Stellungnahme der Barth & Bitter GmbH i.L vom 09.03.2023, Projekt-Nr.: 22 007 wird plausibel dargelegt, dass vermutlich selbst im Parallelbetrieb die in diesem Vorhaben vor allem relevanten Schwefeloxidemissionen aus der Anlage die Emissionsbegrenzungen der Nr. 5.4.7.24 der TA Luft einhalten werden.

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist mit der beantragten Änderung nicht zu erwarten. Die beantragte Änderung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt sowie Landschaft und Landschaftsbild.

Durch die beantragten Änderungen des Betriebsbereichs der Nordzucker AG vergrößert sich auch nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls und die Auswirkungen eines eventuell eintretenden Störfalls werden nicht verschlimmert.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für die in diesem Verfahren beantragte Änderung der Zuckerfabrik eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.